

Richtlinien der Stadt Lohmar über die Gewährung von Zuschüssen zur Einrichtung von Jugendverbandsheimen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lohmar vom 20.09.1979

1. Grundsätze und Förderungsbericht

Im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Mittel gewährt die Stadt Lohmar den anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben, Zuschüsse zur Inneneinrichtung von Jugendverbandsheimen und Jugendräumen.

Jugendverbandsheime und Jugendräume müssen den Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen des Trägers für Aufgaben der verbandsinternen und offenen Jugendarbeit überwiegend zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Stadtzuschusses kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

1.1 Förderungsgrenzen

Zu den Kosten, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, werden nach diesen Richtlinien keine Zuschüsse gewährt.

Dies gilt auch für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial und sonstigen Gegenständen, deren Erwerb dem Träger wegen ihres Preises zugemutet werden kann.

2. Besondere Voraussetzungen der Förderung

Der Stadtzuschuss kann gewährt werden, wenn

- a) der Träger der Einrichtung eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abgibt, die Einrichtung mindestens 10 Jahre ihrem Verwendungszweck zu erhalten und auch Gruppen anderer Träger zur Verfügung zu stellen,
- b) Zuschüsse des Rhein-Sieg-Kreises gewährt werden.

3. Angemessene Kosten

Angemessene Kosten sind die anerkennungsfähigen Aufwendungen für die Ersteinrichtung einschließlich der Ergänzung und Ersatzbeschaffung.

4. Höhe des Stadtzuschusses

4.1 Der Stadtzuschuss beträgt bis zu 15 % der angemessenen Kosten.

4.2 Soweit die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen der Stadt Lohmar zur Anschaffung von Jugendpflegematerial förderungsfähig ist, entfällt eine Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien.

4.3 Sind durch Zahlung von dritter Seite die Ausgaben des Trägers in einem solchen Maße gedeckt, dass sich durch die Auszahlung des errechneten Stadtzuschusses eine Überfinanzierung ergeben würde, so wird der Stadtzuschuss entsprechend gekürzt.

5. Antragsverfahren und Auszahlung

5.1 Antragstellung

Der Träger der Maßnahme reicht in der Regel drei Monate vor der Anschaffung einen Antrag unter Verwendung des bei der Stadtverwaltung erhältlichen Formblattes ein. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Aufstellung über die anzuschaffenden Gegenstände,
- b) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- c) Finanzierungsplan.

Außerdem kann die Vorlage von mindestens zwei Angeboten einschlägiger Firmen verlangt werden.

5.2 Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird an den Träger oder an den von ihm bezeichneten Empfänger ausgezahlt, wenn er den Zuschuss schriftlich abrufen und bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und die Eigenmittel und die Zuschüsse Dritter verausgabt sind.

Unter Zuschüsse Dritter fallen nicht die Mittel des Landes und des Rhein-Sieg-Kreises.

Auf den bewilligten Stadtzuschuss können Abschlagszahlungen in angemessener Höhe geleistet werden.

Die Bewilligung erlischt, wenn die Anschaffung nicht innerhalb eines Jahres erfolgt.

6. Verwendungsnachweis und Abrechnung

Der Träger hat innerhalb von sechs Wochen nach Anschaffung einen Verwendungsnachweis unter Beifügung der Rechnungsbelege einzureichen.

7. Rückzahlung des Zuschusses

Die Stadt Lohmar behält sich vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- a) trotz Anschaffung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- b) Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind,
- c) der Träger die Einrichtung nicht mindestens 10 Jahre ihrem Verwendungszweck erhält,
- d) der Träger die Einrichtung Gruppen anderer Träger nicht zur Verfügung stellt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.1980 in Kraft.